

**Universität Potsdam**

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

---

**- Europäische Wohlfahrt -**

**EU-Sozialpolitik zwischen supranationaler Eigendynamik  
und intergouvernementaler Handlungslogik**

---

Hausarbeit zum Seminar  
**„Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Politikwissenschaft“**  
im Wintersemester 2009/2010  
bei **Thomas Mehlhausen**

01.03.2010

eingereicht von:

**Sebastian Marx**

[1. Fachsemester Politik und Verwaltung (BA)/Volkswirtschaftslehre (BA)]

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Instrumente europäischer Sozialpolitik</b>	<b>4</b>
2.1 Redistributive Sozialpolitik	5
2.2 Sozialregulative Politik	6
<b>3. Intergouvernementale Handlungslogik</b>	<b>7</b>
3.1 Ordnungspolitische Gegensätze und Legitimationshindernisse	7
3.2 Unerwartet hohe produktionsbezogene Standards	10
<b>4. Supranationale Mechanismen</b>	<b>11</b>
4.1 Kontrolllücken der Mitgliedstaaten und Initiativen der EU-Institutionen	12
4.2 Integrative Lernprozesse	14
<b>5. Fazit</b>	<b>15</b>
<b>6. Literaturverzeichnis</b>	<b>17</b>

## 1. Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 sind zum ersten Mal umfassende soziale Rechte direkter Teil des europäischen Rechts geworden.<sup>1</sup> Obwohl dieses Datum damit einen weiteren Schritt hin zu einer vereinheitlichten Sozialpolitik innerhalb der Europäischen Union bedeutet, erscheint eine mögliche „Sozialstaatswerdung Europas“ (Kne-langen 2005) momentan nur äußerst schwer vorstellbar. Insbesondere die klassischen wohlfahrtsstaatlichen Instrumente der redistributiven Politik verbleiben nahezu vollständig in nationalstaatlicher Hand und für viele Beobachter gilt nach wie vor, „that social policy has been up to now the ugly duck of the union“ (Etxezarreta 2003: 3). Dabei wurde bereits 1989 in der Präambel der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer<sup>2</sup> erklärt, „dass den sozialen Fragen im Zuge der Schaffung des europäischen Binnenmarkts die gleiche Bedeutung wie den wirtschaftlichen Fragen beizumessen ist“.

Wie nun die Qualität des Status quo in der europäischen Sozialpolitik zu bewerten sei, ist in der Literatur umstritten. Oftmals wird der EU hier im Vergleich mit anderen Bereichen, ganz besonders verglichen mit dem gemeinsamen Markt und der Wirtschafts- und Währungsunion, ein „sozialpolitisches Defizit“ (Schmid 2002: 62) diagnostiziert. Andere verweisen dagegen auf diverse Erfolge der EU-Sozialpolitik. Beispielsweise zeigen Falkner und Treib (2005), dass es auch bei immensen Kosten für einzelne Mitgliedstaaten zu fortschrittlichen Regelungen im Arbeitsrecht kommen kann. Was umso erstaunlicher erscheint, da die Harmonisierung der Gesetze des Arbeitsschutzes bis Mitte der achtziger Jahre „zu den Paradebeispielen für die von Scharpf [...] diagnostizierte Handlungsunfähigkeit und Selbstblockade der Europäischen Union“ gehörte (Eichener 1997: 62). Es bleibt demnach zu klären, wie es trotz divergierender Wirtschaftsinteressen in den Mitgliedstaaten zu hohen Gemeinschaftsstandards im Arbeitsrecht kommen konnte.

Mit dem Beginn des neuen Integrationsschubes kam es in den 90er Jahren auch zu einem Wiederaufleben der integrationstheoretischen Debatten. Dem Intergouvernementalismus gilt die Sozialpolitik als Beweis seiner Richtigkeit und der uneingeschränkten nationalstaatlichen Souveränität. Neofunktionalismus und Institutionalismus versuchten sich dagegen am Nachweis von beschränkten Handlungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten und einer eigenständigen supranationalen Sozialpolitik. Der zentrale Punkt ist demnach die Frage, ob sich konkrete Phä-

---

<sup>1</sup> Die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ ist durch den Verweis des Artikels 6 im Lissaboner Vertrag für alle Mitgliedstaaten außer Großbritannien, Polen und Tschechien für bindend erklärt.

<sup>2</sup> Die sogenannte „EG-Sozialcharta“ wurde im Dezember 1989 von elf Mitgliedstaaten angenommen (Großbritannien trat erst 1998 bei), erreichte jedoch nie rechtsverbindlichen Status.

nomene dem Einfluss der Regierungen entziehen und ob sich mögliche supranationale Elemente unter bestimmten Umständen verallgemeinern lassen. Angesichts der unmittelbaren Bedeutung der Sozialpolitik für die konkreten Lebensbedingungen der Bürger, könnte es sich dabei hinsichtlich der Legitimität der EU um einen vielversprechenden Vorgang handeln. Meine zentrale Fragestellung lautet daher:

*Durch welche Mechanismen kam es ungeachtet von konträren Haltungen der Nationalstaaten zu einem Zuwachs an Integration im Bereich der europäischen Sozialpolitik?*

Dabei meint Sozialpolitik in dieser Arbeit den Gebrauch von politischer Macht „to supersede, supplement or modify operations of the economic system in order to achieve results which the economic system would not achieve on its own“ (Marshall 1975 zitiert in Leibfried/Pierson 1995).<sup>3</sup> Zunächst werde ich klären, inwiefern die Europäische Union überhaupt Zuständigkeit auf diesem Gebiet innehat. Anschließend gilt es mit Hilfe der intergouvernementalen Theorie zu prüfen, ob diese Handlungsfelder wirklich dem Interesse der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen. Für potenzielle Erklärungsdefizite des Intergouvernementalismus werden schließlich zwei supranationale Hypothesen in Betracht gezogen. Zum einen werden *Kontrolllücken* der Mitgliedstaaten über den Integrationsprozess untersucht und inwiefern diese zu von den Regierungen nicht-intendierten Folgen der Integration führen können. Zum anderen wird die EU als neue Bezugseinheit analysiert, die einen Wandel der Akteursorientierungen sowie *gemeinsamen Normen* hervorrufen kann.

## **2. Instrumente europäischer Sozialpolitik**

Die Europäische Union<sup>4</sup> verfügte jahrzehntelang kaum über ausdrückliche Handlungsbefugnisse im sozialpolitischen Bereich. Eine Ausweitung der Kompetenzen im sozialstaatlichen Bereich erfolgte inkrementell und asymmetrisch im Bezug zur Realisierung des einheitlichen Binnenmarktes. Seit der Einheitlichen Europäischen Akte erfuhr die soziale Dimension der Integration jedoch einen erheblichen Bedeutungszuwachs und der EU wurden zunehmend

---

<sup>3</sup> Dieses breitere Verständnis von Sozialpolitik umfasst „neben den traditionellen Sozialversicherungen gegen Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit und Berufsunfähigkeit Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbeziehungen, beschäftigungspolitische Maßnahmen oder auch familienpolitische und gleichstellungspolitische Maßnahmen (Benner 1998: 9f.).“

<sup>4</sup> Im Folgenden wird einheitlich von „Europäischer Union“ bzw. EU gesprochen, obwohl es bis zum Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages am 01. November 1993 eigentlich „Europäische Gemeinschaft“ heißen müsste.

auch explizite Handlungsaufträge im Sozialbereich erteilt.<sup>5</sup> Dieser Abschnitt gibt einen knappen Überblick über die verschiedenen Aktivitäten der EU im Bereich der Sozialpolitik, wobei im Folgenden zwischen regulativer und redistributiver Politik unterschieden wird. Der strukturelle Unterschied zwischen beiden ist für die weitere integrationstheoretische Analyse bedeutsam und „kann kaum überschätzt werden“ (Majone 1996a: 230). Dabei ergibt sich kein homogenes Erscheinungsbild. Aufgrund der Beschränktheit der umverteilenden Politik wird häufig eine Dominanz der regulativen Politik auf europäischer Ebene gesehen, weswegen Giandomenico Majone (1994) die europäische Union als „regulatory state“ charakterisiert.

## 2.1 Redistributive Sozialpolitik

Das Ausmaß einer eigenständigen redistributiven Sozialpolitik durch die Europäische Union ist bis heute sehr begrenzt. Während die klassischen Bereiche staatlicher Umverteilung (Beschäftigungsprogramme, Einkommensersatzleistung aufgrund von Alter, Arbeitslosigkeit oder Krankheit sowie allgemeine wohlfahrtsstaatliche Programme) nahezu vollständig in nationalstaatlicher Zuständigkeit verbleiben, beschränkt sich die EU auf Finanzleistungen über Struktur- und Sozialfonds (vgl. Vahlpahl 2007: 106). Die Ausgestaltung der Strukturpolitik<sup>6</sup> beruht auf dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem landwirtschaftlichen Ausgleichs- und Garantiefonds sowie auf dem Finanzierungsinstrument für das Fischereiwesen (vgl. Knill 2005: 192). Dabei nahm die Bedeutung der finanziellen Fördermaßnahmen im Zeitverlauf eindeutig zu: Der bereits 1957 im Zuge des EWG-Vertrages gegründete Europäische Sozialfonds vergab 1970 Mittel im Umfang von 1,1% des gesamten EG-Haushalts, 1980 von 4,4%, 1990 von 7,3% und 2000 Mittel im Umfang von 8,6% (Berechnung Falkner 2003: 488).<sup>7</sup> Gemessen an den Sozialausgaben der Mitgliedstaaten erscheint dieser Betrag weiterhin gering, aber die Strukturpolitik spielt eine zentrale Rolle für die sozialpolitische Integration in die EU. Insbesondere da auch die wohlhabenden Mitgliedstaaten über Zuschüsse zu Sozialprojekten Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt „zurückerhalten“ können (vgl. ebd.: 487).

---

<sup>5</sup> Für eine detaillierte historische Rekonstruktion der EU-Sozialpolitik siehe Wendler 2005.

<sup>6</sup> Hinter der Sammelbezeichnung „Strukturpolitik“ verbirgt sich eine Vielzahl von Einzelpolitiken (Bildungspolitik, regionale Beschäftigungspolitik, Infrastrukturmaßnahmen, Energiepolitik, Umweltpolitik, Forschungs- und Entwicklungspolitik), die nicht unbedingt ein kohärentes Ganzes formen (Benner 1998: 61).

<sup>7</sup> In der aktuellen Finanzierungsperiode (2007-2013) beträgt das Budget des ESF rund 75 Milliarden € was bei einem vereinbarten Gesamtbudget von 864 Milliarden € einem Anteil von 8,7% entspricht.

### 2.3 Sozialregulative EU-Politik

Momentan besitzt die Europäische Union auf diversen Feldern der regulativen Sozialpolitik Handlungsbefugnisse. Mit qualifizierter Mehrheit kann der Rat unter Mitbestimmung des Europäischen Parlamentes auf folgenden Gebieten aktiv werden: soziale Sicherheit von Wanderarbeitern, Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer, Arbeitsbedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, berufliche Eingliederung von am Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen sowie Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz. Einstimmigkeit erfordern folgende Bereiche: soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer, Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags, Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen und Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen von Drittstaaten. Explizit ausgeschlossen von der europäischen Zuständigkeit wurden Fragen des Arbeitsentgelts, des Koalitionsrechts, des Streikrechts und des Aussperrungsrechts (vgl. Knelangen 2005: 31).

Der Umfang der tatsächlich verabschiedeten Richtlinienbeschlüssen hat insgesamt „einen Entwicklungsstand erreicht, den noch vor einigen Jahren kaum jemand für möglich gehalten hätte“ (Falkner/Treib 2005: 2). Neben der Quantität wurde im Rahmen einer Forschungsgruppe am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung auch die Qualität der Richtlinien untersucht<sup>8</sup> und für durchaus hochwertig befunden:

„Obwohl die ausgewählten EU-Sozialrichtlinien oft nur flexible Standards vorgeben (anstelle von fixen Detailregulierungen), belegt unsere detaillierte empirische Analyse, dass sie fast durchweg Anpassungsdruck in den Mitgliedstaaten hervorriefen. Teilweise sogar in beträchtlichem Ausmaß.“ (Ebd.: 4)

Dabei besteht jedoch keineswegs ein durchgängig hohes Regelungsniveau. Vielmehr besteht auch für die sozialregulative Politik ein sehr heterogenes Erscheinungsbild. Einerseits bestehen hochwertige Bestimmungen besonders im Bereich des Arbeitsschutzes, andererseits kommen in den Kernbereichen der kollektiven Arbeitsbeziehungen keine oder nur schwache Regelungen zustande.

---

<sup>8</sup> Für das Projekt wurden 6 arbeitsrechtliche EU-Sozialrichtlinien aus den 1990er Jahren ausgewählt (Mindeststandards in den Bereichen Arbeitszeit, Elternurlaub, Teilzeitarbeit, Information über arbeitsvertragliche Bedingungen sowie Schutz von jugendlichen und schwangeren Arbeitskräften) Gegenstand der Analyse war die konkrete Implementation dieser Richtlinien in den 15 Mitgliedstaaten der EU (vor der Osterweiterung).

Im Folgenden wird weiterhin einer Differenzierung von Fritz W. Scharpf gefolgt. Unterschieden werden *produktbezogene Regelungen*, die die Qualität von Produkten regulieren und *produktionsbezogene Regelungen*. Diese umfassen Maßnahmen, „welche die Produktionskosten erhöhen, ohne sich auch auf die Qualität des Produkts positiv auszuwirken“ (Scharpf 1999: 91), insbesondere umfassen sie „Sozialvorschriften über Arbeitsbedingungen, Kündigungsschutz und kollektive Arbeitsbeziehungen“ (ebd.).

### **3. Intergouvernementale Handlungslogik**

In der Sichtweise des Intergouvernementalismus stellt die EU „a successful intergovernmental regime designed to manage economic interdependence through negotiated policy coordination“ (Moravcsik 1993: 474) dar. Zugespitzt ausgedrückt lautet das grundlegende Rationalitätskriterium „Wohlfahrtserhöhung durch Marktvergrößerung und Marktliberalisierung“ (Jachtenfuchs 1997: 24). Eine Delegation von sozialpolitischen Kompetenzen an die EU-Institutionen erfolgt demnach nur, wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Marktes unerlässlich ist, entweder ist dies erforderlich, um die Freiheiten des Binnenmarktes zu implementieren oder gravierende regionale Unterschiede zu vermindern. Letztlich bleibt aber jeder Integrationsschritt eine rationale Antwort der modernen Wohlfahrtsstaaten auf transnationale Veränderungen. Die Analyse der europäischen Sozialpolitik konzentriert sich hier auf die „grand bargains“ wie die Vertragsverhandlungen von Maastricht und Amsterdam.

Der Erklärungswert des Intergouvernementalismus für die Sozialpolitik kann als relativ hoch angesehen werden, was die Beschränktheit budgetintensiver, redistributiver Sozialpolitik betrifft. Eine weitreichende Delegation der Kompetenzen findet nicht statt, weil sie nicht im Interesse der Mitgliedstaaten liegt. Auch der Ausbau der Strukturpolitik, der als intergouvernemental verhandelte Ausgleichszahlung an die ärmeren Mitgliedstaaten gedeutet wird, widerspricht dem nicht. Allerdings können hohe regulative Gemeinschaftsstandards vom Intergouvernementalismus oft nur unzureichend erklärt werden.

#### **3.1 Ordnungspolitische Gegensätze und Legitimationshindernisse**

Zwischen den Mitgliedstaaten besteht eine große Heterogenität der nationalen Sozialsysteme. Heute umfasste die EU neben den drei klassischen von der vergleichenden Wohlfahrtsforschung unterschiedenen Typen (siehe Esping-Andersen 1990) des sozialdemokratischen (z.B. Schweden, Finnland), konservativen (z.B. Frankreich, Deutschland) und liberalen (Großbri-

tannien) Wohlfahrtsstaates auch noch die „erweiterten“ Typen des rudimentären (z.B. Portugal, Griechenland) und postsozialistischen (z.B. Polen, Ungarn) Wohlfahrtsstaates. Diese unterschiedlichen Typen spiegeln nationale Pfadabhängigkeiten wieder, die eine einheitliche europäische Umverteilungspolitik verhindern.<sup>9</sup> Beispielsweise wäre die Vereinigung der deutschen und der britischen Rentenversicherung (dynamische Beitragsrente und steuerfinanzierte Grundrente) nur schwer realisierbar.

Desweiteren stellt die redistributive Sozialpolitik einen besonders empfindlichen Bereich der Integration dar, da die Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Teil ihrer nationalen Legitimation aus den sozialpolitischen Kernprogrammen ziehen (vgl. Streeck 1999: 96f.). Deshalb bilden sich hier schnell grundlegende ordnungspolitische und ideologische Konfliktlinien sowie Verteilungskonflikte, da die Gewinner und Verlierer umverteiler Politik leicht zu identifizieren sind (vgl. Majone 1996a: 236f.). Hier wird auch deutlich, warum die Regierungen in besonders sensiblen Bereichen der Sozialpolitik in der Einstimmigkeit verblieben sind: „das Veto-recht bietet ihnen die beste Möglichkeit, unvorteilhafte Projekte zu verhindern“ (Knelangen 2005: 36).

Daneben bedürfte es einer grundsätzlichen innergesellschaftlichen Solidarität, die Umverteilungsmaßnahmen eine prinzipielle Legitimation verleihen würden, auch wenn diese ökonomischen Einzelinteressen zuwiderlaufen. Eine grundlegende homogene Solidaritätsvorstellung ist für Majone auf europäischer Ebene nicht gegeben.

"Moreover, the delicate value judgments about the appropriate balance of efficiency and equity, which social policies express, can only be made legitimately and efficiently within homogenous communities. It is difficult to see how generally acceptable levels of income redistribution can be determined centrally in a community of nations where levels of economic development and political and legal traditions are still so different, and where majoritarian principles can play only a limited role." (Majone 1996b: 298f.).

Hinzu kommt, dass in Ermangelung einer europäischen Öffentlichkeit die sozialpolitischen Diskussionen ausschließlich im nationalstaatlichen Rahmen stattfinden.

Letztlich können auch keine mächtigen Interessengruppen identifiziert werden, die Mitgliedstaaten zu einer Europäisierung von Kernbereichen der nationalen Umverteilungspolitik drängen könnten. Während die Wirtschaftsverbände einer kostenintensiven redistributiven Sozialpolitik traditionell ablehnend gegenüberstehen, können sich die stark national verwur-

---

<sup>9</sup> Das Aktionsprogramm zur Umsetzung der Sozialcharta von 1989 erklärt dazu: „Die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verfügen über unterschiedliche Systeme der sozialen Sicherheit. Sie sind Ausdruck von Entwicklungen und Traditionen sowie sozialen und kulturellen Errungenschaften eines jeden Staates, die nicht in Frage gestellt werden können. In diesem Bereich ist somit nicht an eine Harmonisierung zu denken.“ (Kommission 1989: 28)

zelten Gewerkschaften nicht auf eine einheitliche Position einigen. Gewerkschaften in Ländern mit hohen Standards befürchten Nachteile durch eine Harmonisierung redistributiver Politiken auf niedrigerem Niveau und sind nur sehr zögerlich zu einer transnationalen gewerkschaftlichen Zusammenarbeit bereit (vgl. Platzer 1991). In der intergouvernementalistischen Argumentation können sich auf europäischer Ebene auch andere, potenziell mächtige Interessenverbände nicht einigen und bilden deshalb keine autonomen und schlagkräftigen europäischen Dachverbände (vgl. Benner 1998: 89).

Insgesamt können die Interessenpositionen der Mitgliedstaaten das Fehlen einer eigenständigen EU-Umverteilungspolitik plausibel machen. Doch wie ist dieser Befund aus intergouvernementaler Sichtweise mit dem kontinuierlichen Ausbau der europäischen Strukturpolitik vereinbar?

Clifford J. Carrubba weist nach, dass die Entscheidungen in der Strukturpolitik intergouvernementale *bargains* widerspiegeln, die rationalen Kosten-Nutzen-Abwägungen der Mitgliedstaaten entsprechen. In diesem Verständnis werden die Leistungen der Strukturpolitik als politisch-strategisch motivierte Ausgleichzahlungen an die ärmeren EU-Mitgliedstaaten verstanden. Für deren Volkswirtschaften stellen diese *side-payments* eine Kompensation für eventuell im Rahmen der Schaffung des einheitlichen Binnenmarktes entstehende Nachteile dar. Zum einen wird deren Notwendigkeit von den wohlhabenden Ländern prinzipiell eingesehen und zum anderen haben diese starke Präferenzen hinsichtlich der Marktbildung, womit die ökonomisch schwächeren Länder Strukturhilfen aus einer relativ guten Vetoposition einfordern können (vgl. Mau 2008). Außerdem sind die Bedingungen für eine Förderung so geschaffen, dass ohnehin die Mehrheit der EU-Bevölkerung in Regionen lebt, die im Rahmen der Strukturpolitik gefördert werden (vgl. Knill 2005: 193). Auch die Nettozahlerstaaten profitieren von den Ausgleichzahlungen, beispielsweise bezieht die Bundesrepublik Deutschland in dieser Finanzierungsperiode laut Website des Europäischen Sozialfonds allein aus dem ESF rund 9,3 Milliarden Euro. Eine nähere Betrachtung der Zahlungsbilanz zeigt weiterhin, „dass die Nutzen für die Nettogewinner verhältnismäßig höher sind als die Kosten für die Nettozahler“ (Carrubba 1997 zitiert in Knill 2005: 195). Zudem werden bei dieser Art redistributiver Politik keine klassischen Bürger- und Anspruchsrechte geschaffen, die mit den Kernprogrammen nationaler Sozialpolitik kollidieren könnten, da sich die Maßnahmen auf *funktionale Akteure* wie Unternehmen oder lokale Gemeinwesen beschränken (vgl. Anderson 1998: 158).

### 3.2 Unerwartet hohe produktionsbezogene Standards

Während der Intergouvernementalismus die Beschränktheit der redistributiven Sozialpolitik weitgehend erklären kann, wird er hinsichtlich der vergleichsweise weit fortgeschrittenen Integration im Bereich der sozialregulativen Politik vor ernsthafte Herausforderungen gestellt.

Im Bereich von Produktnormen sind EU-Regulierungen quantitativ häufig und auch mit fallweise hohem Niveau anzutreffen (vgl. Eichener 1997). Deren Existenz steht aber nicht im Widerspruch zum Intergouvernementalismus. Fritz W. Scharpf macht plausibel, dass produktbezogene Regelungen durchaus im Sinne der Mitgliedstaaten fungieren. Mit ihnen wird dem Wettbewerbsdruck nach unten entgangen und sie verhüten potenzielle Markt- und Handelsbehinderungen, „wenn also großes Interesse an der Öffnung der europäischen Märkte besteht, dann muss den Staaten auch an der Harmonisierung der Produktstandards gelegen sein“ (Scharpf 1999: 99).

Im Hinblick auf produktionsbezogene Regelungen, die vor allem die Kosten erhöhen, wären aus intergouvernementaler Sicht keine oder nur „verwässerte“ Regulierungen zu erwarten. Fritz W. Scharpf betont hier den Einfluss der Verflechtungsfallen und Blockademöglichkeiten im Entscheidungsprozess der regulativen Politik.<sup>10</sup> Besonders die Niedrigstandardländer (ökonomisch wenig entwickelte oder sehr wirtschaftsliberale Mitgliedstaaten) dürften kein Interesse an einem kostensteigernden, verbindlichen EU-Arbeitsrecht haben. Für diese Staaten stellt das niedrigere Regelungsniveau im Produktionsprozess einen Kosten- und damit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den sozial-interventionistischen Staaten dar, deren Wirtschaften von einer höheren Produktivität und besserer Infrastruktur profitieren.

„Laut Scharpf werden die ärmeren Staaten von ihrer (durch die qualifizierte Mehrheitsregel faktisch vorgesehene) Vetomöglichkeit gegen jedwede Regelungen Gebrauch machen, welche die Produktionskosten erhöhen und damit den Wettbewerbsvorteil der ärmeren Staaten neutralisieren. Gegen Harmonisierungen auf niedrigem Niveau votieren die reicheren Staaten, deren Wählerschaft die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus fordert.“ (Benner 1998: 89)

Im Gegensatz dazu zeigt die Empirie jedoch, dass es zu EU-Vorschriften kam, die sogar in Hochstandardländern signifikanten Anpassungsbedarf erzeugten:<sup>11</sup> Durch die Urlaubsregelungen musste beispielsweise Deutschland seinen gesetzlichen Mindesturlaub um eine Woche

---

<sup>10</sup> Für ihn komme es deshalb „entweder zu Harmonisierungsbeschlüssen auf dem niedrigsten gemeinsamen Niveau, oder zu wechselseitigen Anerkennung der jeweils geltenden nationalen Regelungen“ (Scharpf 1990 zitiert in Eichener 1997: 9).

<sup>11</sup> Die folgenden Beispiele entstammen den von Miriam Hartlapp, Simone Leiber und Oliver Treib durchgeführte Länderinterviews ([http://www.ihs.ac.at/publications/pol/social\\_europe\\_publications.html](http://www.ihs.ac.at/publications/pol/social_europe_publications.html), Stand 17.02.2010).

erhöhen, Luxemburg den Elternurlaub gänzlich neu einführen und Dänemark im Rahmen des EU-Jugendarbeitsschutzes gegen erhebliche innenpolitische Widerstände die Altersgrenze von 10 auf 13 Jahre anheben (vgl. Leiber 2005). Im Fall der Arbeitszeitrichtlinien von 1993 mussten alle fünfzehn Mitgliedstaaten Veränderungen vornehmen. Diese riefen in vier Ländern (Großbritannien, Irland, Dänemark und Österreich) „trotz der umstrittenen Abweichungsmöglichkeiten hohe Kosten hervor, die höchsten aller untersuchten und mit großer Wahrscheinlichkeit auch aller sonstigen bisher verabschiedeten EG-Sozialrichtlinien“ (Falkner/Treib 2005: 7).

Kritische Autoren verweisen dabei darauf, dass es sich beim Arbeitsschutz lediglich um einen peripheren Bereich der Sozialpolitik handelt und die Regelungen eine Vermeidung von Arbeitsunfällen bewirken und somit dem Profitinteresse der Arbeitgeber entsprechen (vgl. Streeck 1998: 416). Diese Argumentation greift jedoch zu kurz, denn das Schutzniveau geht in vielen Fällen über grundlegende Harmonisierungserfordernisse des Binnenmarktes hinaus. Insofern es sich damit um teure und fortschrittliche Standards im Arbeitsschutz handelt, weist der Intergouvernementalismus hier offensichtlich entscheidende Schwächen auf. Im Speziellen wirken sowohl die Externalisierung der Präferenzbildung der Akteure als auch die ausschließliche Fokussierung auf die Nationalstaaten äußerst fraglich. Sie lassen auf eine größere Komplexität des Entscheidungsprozesses und von Intergouvernementalisten nicht berücksichtigte Mechanismen innerhalb des Integrationsprozesses schließen.

#### **4. Supranationale Mechanismen**

Die intergouvernementalen Erklärungsansätze besitzen für manche Aspekte der europäischen Sozialgesetzgebung nur eine mangelhafte Reichweite und müssen mit anderen, supranationalen Erklärungsfaktoren ergänzt werden. Im Supranationalismus wird allgemein davon ausgegangen, dass die Herrschaft der Mitgliedstaaten über den Integrationsprozess begrenzt ist. Transnationale Organisationen nehmen Einfluss auf das politische Geschehen (*institutions matter*) und beschränken dabei den Handlungsspielraum der Nationalstaaten. Der Rationalismus beruft sich auf den historischen Institutionalismus und unterstreicht Kontrolllücken der Regierungen und von ihnen nicht-intendierte Nebenfolgen, die eine eigenständige Politik der EU-Institutionen ermöglichen. Im Konstruktivismus werden Sozialisierungsprozesse betont, die bei den Akteuren letztlich zu Präferenzwandel führen können. Diese Mechanismen machen verständlich, warum es trotz Opposition und vielfältigen Blockademöglichkeiten zu Regelungen mit einem hohen Schutzniveau kommt.

#### 4.1 Kontrolllücken der Mitgliedstaaten und Initiativen der EU-Institutionen

Nach Pierson (1996) entstehen Mängel in der Kontrolle der Regierungen über die Politikgestaltung durch: autonome Handlungen der supranationalen institutionellen Akteure, unbeabsichtigte Konsequenzen von Entscheidungen, den begrenzten Zeithorizont der nationalen Akteure und längerfristige Präferenzänderungen der nationalen Regierungen. Die Empirie zeigt, dass sich in der EU-Sozialpolitik in der Tat alle diese Vorgänge nachweisen lassen.

Zunächst lassen sich Fälle eines unabhängigen Einflusses der europäischen Institutionen belegen. Als ein Beispiel kann die Bedeutung der Kommission beim Maastrichter Sozialprotokoll gesehen werden, dessen Konstruktion im Dezember 1991 in einer Krisensituation des Europäischen Rats von Jacques Delors entwickelt und in kürzester Zeit beschlossen wurde (siehe Ross 1995: 191f.). Ross beschreibt eine von der Kommission erfolgreich angewandte *Verschachtelungsstrategie*. Demnach wurden Maßnahmen zur Erhöhung des Arbeitsschutzes (nach Art. 118a) mit marktschaffenden Maßnahmen (nach Art. 100a) verbunden oder vorerst allgemeingehaltene Rahmenrichtlinien vorgeschlagen, die die Basis für detailliertere Regelungsvorschläge schufen. Diese Initiativmacht der Kommission charakterisieren Leibfried und Pierson als „herausragend“:

Freilich ist diese Macht [der Kommission] nicht grenzenlos [...]. Trotzdem kann eine aktive Kommission Probleme so formulieren, Pakete so schnüren und die Reihenfolge der Beratung von Vorschlägen so strukturieren, dass ihr Spielraum für unabhängige Initiativen maximiert wird.“ (Leibfried/Pierson 1997: 81)

Daneben spielt die Kommission in der sozialregulativen Politik eine entscheidende Rolle als *Prozessmanager* (vgl. Eichener 1993). Sie koordiniert Expertenausschüsse und -netzwerke, die insbesondere im Falle der Formulierung der Arbeitsschutzregelungen eine entscheidende Rolle spielten:

„Hier wurden die besten Modelle, die ‚best practices‘, vieler Mitgliedstaaten und anderer Länder – so seinerzeit Schweden – zusammengebracht, um auf dieser Erfahrunggrundlage neue Sozialgesetzgebung zu entwickeln. Die Kommission spielt dabei eine wichtige Rolle, weil sie die Arbeit verschiedener Ausschüsse und die Interessen anderer Akteure, wie des Europäischen Parlaments, zusammenführte und dabei gleichzeitig vor allem die innovativen Vorschläge förderte.“ (Leibfried/Pierson 1997: 83)

Neben der Kommission besitzt auch der Europäische Gerichtshof die Fähigkeit, selbständig Integrationsschritte zu initiieren. In mehreren Urteilen setzte der EuGH so Mitte der 1970er

Jahren mit Hilfe der Direktwirkungsdoktrin und entgegen des reinen Wortlautes des EG-Vertrages gleiche Bezahlung nicht nur für gleiche, sondern auch für gleichwertige Arbeit durch. Dies war entscheidend dafür, dass 1975 schließlich auch vorher widerstrebende Regierungen der Entgeltgleichheitsrichtlinie (75/117/EWG)<sup>12</sup> zustimmten (vgl. Falkner 1994: 84). Ferner entstehen durch die extensive Vertragsinterpretation sowie durch Supranationalisierung des EU-Rechts ungeplante und nicht-intendierte Folgen von einmal getroffenen Entscheidungen. Der EuGH verleiht so vielen Bestimmungen „ungeahnte Durchschlagskraft gegenüber nationalem Recht“ (Leibfried/ Pierson 1998 zitiert in Falkner 2003: 498).

Bekanntestes Beispiel für den begrenzten Zeithorizont einer Regierung ist sicherlich die britische *Opt-out-Strategie* bei den Maastrichter Sozialreformen. Dadurch verwirkte Premierminister John Major jede Möglichkeit der Mitgestaltung oder Verhinderung künftiger EU-Sozialkompetenzen und einer möglichen Ausweitung der Mehrheitsabstimmungen, die dann 1997 von der Labour-Regierung unter Tony Blair in ihrer Gesamtheit akzeptiert wurden. Hier zeigt sich auch der teils erhebliche Einfluss von Präferenzänderungen durch Regierungswechsel. Eine einzige neue Regierung kann unter Umständen dazu führen, jahrelange Blockaden auf Unionsebene zu durchbrechen (vgl. Falkner 2003: 498).

Für die Mitgliedstaaten ist es dabei faktisch unmöglich, einmal entstandene Kontrolllücken wieder zu schließen. Dafür werden in der Literatur (z.B. Pierson 1996: 140ff.) drei Faktoren verantwortlich gemacht. Zunächst gibt es starke institutionelle Hindernisse bei der Umgestaltung der EU-Organe. Die prinzipielle Möglichkeit des Umbaus der Kommission oder des Gerichtshofes ist von hohen Hürden – Einstimmigkeit oder ratifikationspflichtigen Vertragsänderungen – begrenzt. Zweitens wäre ein Ausstieg aus institutionellen Arrangements oft mit großen Exit-Kosten verbunden. Dies ist auf *sunk costs* und Pfadabhängigkeiten zurückzuführen: Die Akteure haben sich in der Vergangenheit auf institutionelle Vereinbarungen eingestellt und bereits in diese investiert. Drittens leisten die supranationalen Akteure ihrerseits Widerstand gegen eine mögliche Reduzierung ihrer Kompetenzen.

Bei allen genannten Beispielen ist auffällig, dass sich die Effekte ausschließlich auf die regulative Politik beschränken. Offensichtlich bestehen gewisse Hindernisse, die ein autonomes Handeln der europäischen Institutionen auf dem Gebiet der redistributiven Sozialpolitik verhindern. Formal können die europäischen Institutionen nur eigenständig handeln, insofern sie die notwendigen Ressourcen besitzen. Aber die EU ist fiskalisch sehr stark beschränkt, sodass kostenintensive sozialpolitische Programmen kaum möglich erscheinen. Au-

---

<sup>12</sup> Zum 14.08.2009 wurde die Richtlinie außerkraftgesetzt. Sie bildet nun Zusammen mit den Richtlinien 76/207/EWG, 86/378/EWG und 97/80/EG die neue Richtlinie 2006/54/EG.

Berdem fehlen der EU die administrativen Kapazitäten,<sup>13</sup> weshalb sie auf die nationalen Bürokratien zurückgreifen müsste (vgl. Taschowsky 2001: 17). Desweiteren lassen die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Heterogenität der Mitglieder eine integrierte und harmonisierte Sozialpolitik sehr unwahrscheinlich erscheinen. Im Bereich der redistributiven Politik sind die institutionellen Hindernisse außerdem unverkennbar größer als bei regulativer Politik (vgl. Benner 1998: 63ff.), in der sich darüber hinaus auch weit weniger und keine stabilen ideologischen Konflikte bilden. Anders als bei klassischer redistributiver Sozialpolitik werden hier keine Umverteilungen zwischen Individuen oder Gruppen vorgenommen und oft sind Gewinner und Verlierer nicht eindeutig zu identifizieren. Im Bereich des Arbeitsrechts belasten die Kosten auch nicht direkt die Haushaltskassen der Mitglieder, sondern vordergründig die Unternehmen und allenfalls deren Arbeitskräfte.

#### 4.2 Integrative Lernprozesse

Die Übertragung neuer Handlungskompetenzen an die EU bedarf fallweise einer Einstimmigkeit der Mitglieder oder erfordert die Ratifikationen durch die nationalen Parlamente. Mit diesem Hintergrund erscheint es in diesem Zusammenhang äußerst fraglich, dass die teilweise hohen Standards allein als von den Regierungen unbeabsichtigtes Nebenprodukt der Integration zu verstehen sind. Immer noch bleibt ungeklärt, warum jene Staaten einer Vertiefung der sozialen Dimension zugestimmt haben, die davon keinen direkten Nutzen erwarten durften.<sup>14</sup> Als Erklärung müssen positive Sozialisationseffekte in Betracht gezogen werden.

Grundsätzlich unterstellen die Konstruktivisten eine Veränderbarkeit der Präferenzen der Akteure im Integrationsprozess. Durch Lernen auf europäischer Ebene können zuvor antagonistische Interessenkonstellationen zugunsten kooperativer Sichtweisen aufgegeben werden. Außer dem Problemverständnis erweisen sich auch die Identität und das Selbstverständnis ganzer Mitgliedstaaten als variabel: „The ‘sovereign’ nation-states that created the Community or joined it after its creation have gradually become transformed into ‘member states’.” (Sbragia 1994: 87). Die Europäische Union stellt eine neue Bezugseinheit dar, auf der sich diverse Akteure sogar überwiegend aufhalten: „Arbeitsgruppen-, Ausschuss- und sogar Rats-

---

<sup>13</sup> Eine Ausnahme stellt die Strukturpolitik dar, in der die Kommission einen ausgebauten bürokratischen Apparat zur Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen in den Mitgliedsländern unterhält (vgl. Hooghe 1996: 6).

<sup>14</sup> Falkner (2002) zeigt am Beispiel der Verhandlungen von Maastricht, dass auch die weniger wirtschaftsstarken Staaten Südeuropas für eine Ausweitung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung in der Sozialpolitik votiert haben, obwohl sie davon in mittlerer Sicht Nachteile erwarten mussten. Zumal diese Regierungen während der Verhandlungen zur Einheitlichen Akte noch rigoros am Einstimmigkeitsprinzip festgehalten hatten.

mitglieder vertreten zwar ihr Land, sie sind aber auch Teil eines Organs der nächsthöheren Ebene“ (Falkner 2003: 500). Lewis (1998) weist dabei nach, dass eine Vielzahl von Entscheidungen de facto im Ausschuss der ständigen Vertreter fällt, wo Sozialisierungseffekte die politikfeldspezifischen Paradigmen, Kausalannahmen und Meinungen besonders stark verändern.

Bisher wurden solche integrativen Lernprozesse jedoch noch nicht systematisch analysiert, was Gerda Falkner darauf zurückführt, „dass sie schwer recherchier- und überprüfbar sind. [...] Überdies haben die Regierungen kein Interesse, solche Anpassungsprozesse bekannt zu machen“ (Falkner 2003: 502). Den Einfluss dieser Prozesse kann hier daher empirisch nur punktuell nachgewiesen werden.

In wenigen Fällen kommt es zu einer Artikulation europäischer Sichtweisen durch die Akteure selbst. Beispielsweise hatte Griechenland im Fall der Jugendarbeitsrichtlinie zunächst gegen den Entwurf zum Gemeinsamen Ratsstandpunkt gestimmt, nach der Ratsbeschlussfassung dazu offenbarte der griechische Minister aber: „there was no vote, nor was there a unanimous decision. I am the president of the twelve Ministers of Labour and Social Affairs, therefore I cannot vote in the name of the Greek Government alone“ (Agence Europe 21. April 1994 zitiert in Falkner 2003: 501). Sichtbar werden Europäisierungsprozesse auch während der jeweiligen Wahrnehmung der Funktion der Präsidentschaft. Die Tory-Regierung von John Major akzeptierte zum Beispiel trotz erheblicher innerer Widerstände während ihrer Präsidentschaft die Annahme der Mutterschutzrichtlinie (siehe Treib 2004: 177ff.). Sie stimmte nicht nur nicht dagegen, sondern rief auch nicht wie angedroht den Gerichtshof an. Präferenzänderungen der Mitgliedstaaten werden weiterhin deutlich, wenn man das Schicksal der ersten und wichtigsten Richtlinien zur Entgeltgleichheit betrachtet. Nach der ursprünglich nicht-intendierten Durchsetzung der Entgeltgleichheit hat der Ministerrat das Thema seitdem in seine Agenda aufgenommen und eigenverantwortlich weitergehende Richtlinien forciert (siehe Berghahn 2002).

## 5. Fazit

Das Anliegen dieser Arbeit war, die Entwicklung einer sozialen Dimension innerhalb der europäischen Integration im Lichte der Intergrationstheorien zu analysieren. Während der Untersuchung hat sich gezeigt, dass zur Erklärung eines komplexen Phänomens wie der europäischen Sozialpolitik eine prinzipielle theoretische Offenheit und Unvoreingenommenheit vollkommen unerlässlich ist. Die Realität der Politikgestaltung im europäischen Kontext lässt sich

je nach gewähltem Ausschnitt besser durch nationale, subnationale oder supranationale Elemente verstehen. Der Intergouvernementalismus kann bestimmte sozialpolitische Aspekte umfassend erklären. Sowohl das Ausbleiben einer redistributiven Gemeinschaftspolitik, als auch die Existenz produktbezogener Regelungen und die europäische Strukturpolitik werden hier plausibel gemacht. Die Defizite, die der Intergouvernementalismus in seiner Konzentration auf rational handelnde, nutzenmaximierende Akteure dennoch aufweist, können weitestgehend durch den Supranationalismus beseitigt werden.

Eigendynamiken im europäischen Entscheidungsprozess, unbeabsichtigte Nebenfolgen in einem zunehmend komplexer werdenden Institutionengeflecht und eine allmähliche Europäisierung der Akteurspräferenzen haben in der Vergangenheit zu unerwartet hochwertigen Sozialregulierungen geführt. Aber eine Ausweitung oder sogar ein Automatismus dieses Prozesses erscheint angesichts starker Hemmnisse sehr unwahrscheinlich. Denn die grundlegenden ordnungspolitischen Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten, die langjährigen nationalen Traditionen und die begrenzten Ressourcen der supranationalen Institutionen werden auch in Zukunft eine weitreichende europäische Umverteilungspolitik verhindern.

Allerdings wurde in dieser Arbeit die „Tiefe“ der Integration ausschließlich am Ausmaß der übertragenen Kompetenzen gemessen. Eine vollständige Analyse der sozialen Dimension müsste aber außer den Kompetenzen und Maßnahmen auf EU-Ebene auch die *Rückwirkungen* der europäischen Integration auf die nationalstaatlichen Sozialpolitiken berücksichtigen. Eine „schleichende“ Harmonisierung und Koordinierung der nationalen Sozialpolitiken kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden und erscheint auf lange Sicht sogar wahrscheinlich. Will man ferner über die Wohlfahrtsstaatlichkeit, die als ein zentrales Merkmal des modernen Staates gesehen werden kann, einen Rückschluss auf die „Staatsqualität“ und das Wesen der europäischen Staatengemeinschaft ziehen, so bleibt auf jeden Fall die Erkenntnis, dass die EU heute mehr als ein bloßer „Wirtschaftsklub“ ist.

## 6. Literaturverzeichnis

ANDERSON, JEFFREY (1998): Die „soziale Dimension“ der Strukturfonds: Sprungbrett oder Stolperstein? In: Leibfried, Stephan; Pierson, Paul (Hg.): Standort Europa. Sozialpolitik zwischen Nationalstaat und Europäischer Integration, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 155-195.

BENNER, THORSTEN (1998): Die soziale Dimension der europäischen Integration. Redistributive und sozialregulative Politik zwischen Nationalstaat und Europäischer Union, Band 2 Siegen: Universität-GH Siegen.

BERGHAHN, SABINE (2002): Supranationaler Reformimpuls versus mitgliedsstaatliche Beharrlichkeit. Europäische Rechtsentwicklung und Gleichstellung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 19. August 2002, 29-37.

CARRUBBA, CLIFFORD J. (1997): Net Financial Transfers in the European Union: Who Gets What and Why? In: Journal of Politics 59, 469-496.

EICHENER, VOLKER (1993): Social Dumping or Innovative Regulation? Processes and Outcomes of European Decision-Making in the Sector of Health and Safety at Work Harmonization, Florence: European University Institute.

EICHENER, VOLKER (1997): Entscheidungsprozesse in der regulativen Politik der Europäischen Union. Ruhr-Universität Bochum, Habilitationsschrift.

ESPING-ANDERSEN, GOSTA (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism. Cambridge: Polity Press.

ETXEZARRETA, MIREN (2003): Main lines of development of social policy in the EU. verfügbar auf: [http://www.memo-europe.uni-bremen.de/downloads/Euromemo\\_Long\\_2003\\_Chapter\\_7\\_Social\\_Policy.pdf](http://www.memo-europe.uni-bremen.de/downloads/Euromemo_Long_2003_Chapter_7_Social_Policy.pdf) (Stand: 28.02.2010).

FALKNER, GERDA (1994): Supranationalität trotz Einstimmigkeit? Entscheidungsmuster der EU am Beispiel Sozialpolitik, Bonn: Europa Union Verlag.

FALKNER, GERDA (2003): Zwischen Gestaltungslücke und integrativen Kooperationseffekten: Wohlfahrtsstaat und Integration aus Sicht des historischen Institutionalismus. In: Jachtenfuchs, Markus; Kohler-Koch, Beate (Hg.): Europäische Integration. 2.Aufl. Opladen: Leske + Budrich, 279-512.

FALKNER, GERDA; TREIB, OLIVER (2005): Europäische Sozialpolitik in der nationalen Praxis, in: Zeitschrift für Sozialreform 51 (2), 139-163.

HOOGHE, LISBET (1996): Cohesion Policy and European Integration. Building Multi-Level Governance, Oxford: Oxford University Press.

JACHTENFUCHS, MARKUS (1997): Die Europäische Union – ein Gebilde sui generis? In: Wolf, Klaus Dieter (Hg.): Projekt Europa im Übergang? Probleme, Modelle und Strategien des Regierens in der Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos, 14-36.

KNELANGEN, WILHELM (2005): "Sozialstaatswerdung" Europas? Integrationstheoretische Überlegungen zur Entwicklung der EU-Sozialpolitik, In: Alexandra Baum-Ceisig; Anne Faber (Hg.): Soziales Europa? Perspektiven des Wohlfahrtsstaates im Kontext von Europäisierung und Globalisierung. Wiesbaden: VS-Verlag, 20-44.

KNILL, CHRISTOPH (2005): Die Politiken der EU. In: Holzinger, Katharina et al.: Die Europäische Union. Theorien und Analysekonzepte, Paderborn: Schöningh.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1989): Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinsamen Charta der sozialen Grundrechte. KOM (89) 568.

LEIBER, SIMONE (2005): Europäische Sozialpolitik und nationale Sozialpartnerschaft. Frankfurt am Main: Campus.

LEIBFRIED, STEPHAN ; PIERSON, PAUL (1995): Multitiered Institutions and the Making of Social Policy. In: dies. (Hg.): European Social Policy. Between Fragmentation and Integration, Washington, D. C.: Brookings, 1-40.

LEIBFRIED, STEPHAN; PIERSON, PAUL (1997): Der Wohlfahrtsstaat in der europäischen Mehrebenen-Politik: Die Rolle der Mitgliedstaaten. In: Platzer, Hans-Wolfgang (Hg.): Sozialstaatliche Entwicklungen in Europa und die Sozialpolitik der Europäischen Union. Die soziale Dimension im EU-Reformprozess, Baden-Baden: Nomos, 77-92.

LEWIS, JEFFREY (1998): Is the „Hard Bargaining“ Image of the Council Misleading? The Committee of Permanent Representatives and the Local Elections Directive, in: Journal of Common Market Studies 36, 479-504.

MAJONE GIANDOMENICO (1994): The Rise of the Regulatory State in Europe. In: West European Politics 17 (1), 77-101.

MAJONE GIANDOMENICO (1996a): Redistributive und sozialregulative Politik. In: Jachtenfuchs, Markus; Kohler-Koch, Beate (Hg.): Europäische Integration, Opladen: Leske + Budrich, 225-247.

MAJONE GIANDOMENICO (1996b): Regulating Europe. European Public Policy Series edited by Jeremy Richardson, London: Routledge.

MARSHALL, THOMAS H. (1975): Social Policy. London: Hutchinson.

MAU, STEFFEN (2008): Europäische Solidaritäten. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 19.05.2008, verfügbar auf: <http://www.bundestag.de/dasparlament/2008/21/Beilage/002.html> (Stand 24.02.2010).

MORAVCSIK, ANDREW (1993): Preferences and Power in the European Community: A Liberal Intergovernmentalist Approach. In: Journal of Common Market Studies 31 (4), 473-524.

PLATZER, HANS-Wolfgang (1991): Gewerkschaftspolitik ohne Grenzen? Die transnationale Zusammenarbeit der Gewerkschaften im Europa der 90er Jahre, Bonn: Dietz.

PIERSON, PAUL (1996): The Path of European Integration. A Historical Analysis, In: Comparative Political Studies 29, 123-163.

ROSS, GEORGE (1995): Jacques Delors and European Integration. New York: Oxford University Press.

SBRAGIA, ALBERTA (1994): From „Nation State“ to „Member State“. The Evolution of the European Community, In: Lützeler, Michael (Hg.): Europe after Masstricht – American and European Perspectives, Oxford: Berghahn Books.

SCHARPF, FRITZ W. (1990): Regionalisierung des europäischen Raums. Die Zukunft der Bundesländer im Spannungsfeld zwischen EG, Bund und Kommunen." In: von Alemann et al.: Die Kraft der Region. Nordrhein-Westfalen in Europa, Bonn, 32-46.

SCHARPF, FRITZ W. (1999): Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch? New York: Campus.

SCHMID, JOSEF (2002): Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme, 2.Aufl. Opladen: Leske + Budrich.

STREECK, WOLFGANG (1998): Vom Binnenmarkt zum Bundestaat? Überlegungen zur politischen Ökonomie der europäischen Sozialpolitik. In: Leibfried, Stephan; Pierson, Paul (Hg.): Standort Europa. Sozialpolitik zwischen Nationalstaat und europäischer Integration. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 369-421.

STREECK, WOLFGANG (1999): Korporatismus in Deutschland: zwischen Nationalstaat und Europäischer Union. New York: Campus.

TASCHOWSKY, PETER (2001): Neuer Institutionalismus und die europäische Sozialpolitik. Verfügbar auf <http://www.wiwi.uni-hannover.de/Forschung/Diskussionspapiere/dp-250.pdf> (Stand 24.02.2010).

TREIB, OLIVER (2004): Die Bedeutung der nationalen Parteipolitik für die Umsetzung europäischer Sozialrichtlinien. Frankfurt am Main: Campus.

VAHLPAHL, TOBIAS (2007): Europäische Sozialpolitik. Institutionalisierung, Leitideen und Organisationsprinzipien. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

WENDLER, FRANK (2005): Soziales Europa und demokratische Legitimität. Die Institutionalisierung der EU-Sozialpolitik aus demokratietheoretischer Perspektive. Baden-Baden: Nomos.